

Signalwaffen

Durch den Gesetzgeber wurde das Waffenrecht novelliert. Die geänderten Bestimmungen sind seit dem 1. April 2003 in Kraft.

Für den Wassersportler, der Gegenstände zur Notsignalabgabe besitzt und vorhält, haben sich Änderungen ergeben, die zwingend zu beachten sind, um sich nicht der Gefahr der Strafverfolgung auszusetzen.

Bei Signalwaffen ist zwischen [erlaubnisfreien](#) (mit Zulassungszeichen PTB im Kreis und Notsignalmitteln) und [erlaubnispflichtigen](#) Waffen zu unterscheiden. In der Regel handelt es sich bei den erlaubnispflichtigen um Kaliber-4-Waffen. Diese sind Waffenbesitzkartenpflichtig.

Wesentliche Begriffsbestimmungen

Bei der Genehmigung zum Besitz oder dem Mitführen von Schusswaffen wird zwischen Waffenschein, Waffenbesitzkarte und dem sogenannten Kleinen Waffenschein unterschieden

Waffenschein

Wer einen Waffenschein besitzt, darf eine geladene Schusswaffe in der Öffentlichkeit mitführen. Dieses Dokument ist einem kleinen Personenkreis vorbehalten (z.B. der Polizei oder dem Sicherheitsgewerbe).

Waffenbesitzkarte

Die Waffenbesitzkarte erlaubt den Erwerb und den Besitz einer Schusswaffe, nicht aber das Mitführen. Die Karte berechtigt zur geregelten Nutzung, etwa bei Sportschützen. Über eine Waffenbesitzkarte verfügen vor allem Sportschützen, Jäger oder Waffensammler. Beim Transport müssen Waffe und Munition jeweils in einem verschlossenen Behältnis getrennt aufbewahrt werden.

Kleiner Waffenschein

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Mitführen erlaubnisfreier Signal- und PTB-Waffen (Gas- oder Schreckschuss). Wie beim Waffenschein muss der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet sein. Ein Sachkundenachweis ist hierbei aber nicht erforderlich.

Schusswaffen

Unter anderem Gegenstände, die zur Signalabgabe bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden ([erlaubnispflichtige Signalpistolen](#), z.B. Kaliber 4, bzw. 26,5mm).

Gleichgestellte Gegenstände

Den Schusswaffen gleich stehen tragbare Gegenstände, die zum Abschießen von Munition für den oben genannten Zweck bestimmt sind, z.B. Gaspistole oder Signalstift.

Erwerb

Eine Waffe oder Munition erwirbt, wer die tatsächliche Gewalt darüber [erlangt](#) (z.B. durch Kauf, Erbschaft, Schenkung, Fund etc.).

Besitz

Eine Waffe oder Munition besitzt, wer die tatsächliche Gewalt darüber [ausübt](#). Wer Waffen und Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass diese Gegenstände nicht abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können.

Führen

Eine Waffe führt (Mitführen), wer die tatsächliche Gewalt darüber [außerhalb](#) der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums (Boot) ausübt (zugriffsbereites [Beisichtragen](#), unabhängig vom Ladezustand). Der Umgang (Erwerb, Besitz, Führen, Überlassen) mit Waffen (Schusswaffen / gleichgestellte Gegenstände) und Munition ist nur Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres gestattet.

Überlassen

Eine Waffe oder Munition überlässt, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt.

Erlaubnisfreie Signalwaffen

Z.B. Nicosignal oder Kometsignalgeber

- Erwerb und Besitz ab 18 Jahren
- Transport zum Boot nur im entladenen Zustand und nicht zugriffsbereit. Waffe und Munition getrennt und in verschlossenem Behältnis
- Führen [an Bord](#) erlaubt für den verantwortlichen Schiffsführer, [an Land](#) kleiner Waffenschein erforderlich
- Schießen nur in Notsituationen oder bei Regatten (Start- / Zielsignal) erlaubnisfrei
- Bei Lagerung kein Zugriff durch unbefugte

Erlaubnispflichtige Signalwaffen an Bord

Z.B. Kaliber 4 bzw. 26,5mm

- Erwerb und Besitz nur mit Waffenbesitzkarte
- Transport zum Boot nur im entladenen Zustand und nicht zugriffsbereit
- Waffe und Munition getrennt in verschlossenem Behältnis
- Führen [an Bord](#) erlaubt für den verantwortlichen Schiffsführer, [an Land](#) regulärer Waffenschein erforderlich, der Kleine Waffenschein ist nicht ausreichend
- Schießen nur in Notsituationen oder bei Regatten (Start- / Zielsignal) erlaubnisfrei
- Lagerung nur vorübergehend an Bord mit Aufbewahrung nach Nr. 36.5.1 VV WaffG in einem fest mit dem Boot verankerten, 4mm-starken Stahlblechbehältnis
- Bei längerer erkennbarer Abwesenheit Aufbewahrung in Behältnis im Haus/Wohnung gemäß Sicherheitsstufe 0. Besitzstand nach Sicherheitsstufe B bleibt hiervon unberührt.

Schusswaffen / gleichgestellte Gegenstände dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden!

Ausnahme:

Aufbewahrung in einem Behältnis nach DIN / EN1143-1 Widerstandsgrad 0.

Beim Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland muss der Besitzer der entsprechenden Notsignalmittel sicherstellen, dass die zuvor genannten Bedingungen an deren Lagerung gegeben sind.

Achtung

Der Zugriff auf eine erlaubnispflichtige Waffe (z.B. Signalpistole Kaliber 4) und deren Munition darf nur der in der Waffenbesitzkarte genannten Person an Bord möglich sein!

Der Zugriff auf eine erlaubnisfreie Waffe (z.B. Gaspistole) zum Abfeuern von Notsignalmitteln und deren Munition darf nur einer Person möglich sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Transport zum Boot

Auch beim Transport von Schusswaffen / gleichgestellten Gegenständen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt der Grundsatz der Trennung von Waffe und Munition.

Wenn beides beim Transport mit wenigen Handgriffen zum Abfeuern bereit gemacht werden kann, liegt ein erlaubnispflichtiges Führen im Sinne des Gesetzes vor.

Erlaubnispflichtige Signalpistolen und deren Munition müssen getrennt, jeweils in einem verschlossenem Behältnis, transportiert werden!

Schusswaffen / gleichgestellte Gegenstände, deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, sowie deren Munition können zusammen transportiert werden, wenn der Besitzer einen kleinen Waffenschein und einen Pass oder Personalausweis auf Verlangen einer berechtigten Behörde vorlegen kann.

Auslandsaufenthalt

Vor einem Auslandsaufenthalt informieren Sie sich bitte rechtzeitig über die dort gültigen Bestimmungen. Auch innerhalb der Europäischen Union sind die jeweils nationalen Vorschriften gültig.

Sprechen Sie uns an!

Ihr Partner in Sachen Verkehrssicherheit



In Nordrhein-Westfalen ist die zuständige Polizeibehörde des jeweiligen Wohnortes des Antragstellers zuständig für die Vergabe einer Waffenbesitzkarte, sowie des (kleinen) Waffenscheins.

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



Waffenrecht in der Sportschifffahrt

Notsignalmittel



Polizeipräsidium Duisburg
Direktion Wasserschutzpolizei
Zentrales Kriminalkommissariat
Moerser Straße 217 - 219
47198 Duisburg
Tel. 203 280 3041
Fax 203 280 3049
wsp-zkk.duisburg@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/duisburg